



Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranträge der Anwohner

1. Wiesenstraße zur Überprüfung und Verbesserung der Verkehrssituation sowie
2. Klosterstraße zur Errichtung einer Tempo-30-Zone und Ergänzung der Haltverbotsschilder

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	12.08.2015			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Zu 1. :

Das Messgerät des Straßenverkehrsamtes des Oberbergischen Kreises war im Zeitraum vom 12.05. bis 20.05.2015 in Höhe des Gebäudes Wiesenstr. 9 angebracht und hat insgesamt 4236 Fahrzeuge in beide Richtungen gezählt und ausgewertet.

Die in diesem Zeitrahmen erfassten Daten ergeben eine Geschwindigkeit V_{85} (das ist die Geschwindigkeit, die von 85 % aller erfassten Verkehrsteilnehmer nicht überschritten wird) von 37 km/h in Richtung Kotthausen und 38 km/h in Richtung B256. Der Schwerlastanteil liegt hier bei 11,9% (bergab) bzw. 8,83 % (bergauf). Der schon im Ortstermin am 24.03.2015 gewonnene Eindruck, dass die Masse der Verkehrsteilnehmer in diesem Geschwindigkeitsbereich die Wiesenstraße passiert, wird durch das Messergebnis bestätigt. Es zeigt sich, dass die wenigen „Schnellfahrer“ deutlicher bemerkt werden, als die Masse derjenigen, die sich ordnungsgemäß verhält.

Das Straßenverkehrsamt kann aufgrund der festgestellten Ergebnisse und der bereits angeordneten Tempo-30-Zone keine weiteren Maßnahmen zu einer weiteren Senkung des Geschwindigkeitsniveaus treffen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, durch bauliche Maßnahmen eine Verkehrsberuhigung zu erreichen. Vorstellbar ist die Herstellung einer

Aufpflasterung im Bereich des vorhandenen, abgängigen Pflasterstreifens in der Fahrbahn. Hierzu wurde ein Angebot eines örtlichen Tiefbauunternehmens eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf ca. 3.000,00 €. In der Vergangenheit sind bauliche Maßnahmen ohne eindeutige Bedarfsfeststellung allerdings nur bei voller Kostenträgerschaft durch die Antragsteller umgesetzt worden. Bei der Anlegung einer Aufpflasterung an oben genanntem Standort wären aber nur die Mehrkosten für die Anrampungen im Bereich der Aufpflasterung zu übernehmen, da seitens der Gemeinde ohnehin eine Erneuerung des abgängigen Pflasterbereichs geplant ist. Diese Mehrkosten belaufen sich auf ca. 1.200,00 €.

Die Sprecherin der Anwohner, Frau Isenburg, wurde mit Schreiben vom 14.07.2015 über die möglichen Maßnahmen informiert und um Information gebeten, ob die Anwohner sich an der Finanzierung der Maßnahme beteiligen.

Zu 2.:

Das Messgerät des Straßenverkehrsamtes des Oberbergischen Kreises war im Zeitraum vom 13.04. bis 22.04.2015 in Höhe des Gebäudes Klosterstr. 37 angebracht und hat insgesamt 22.547 Fahrzeuge in beide Richtungen gezählt und ausgewertet.

Die in diesem Zeitraum erfassten Daten ergeben eine Geschwindigkeit V_{85} von 60 km/h in Richtung B256 und 57 km/h in Richtung Griemeringhausen. Der Schwerlastanteil liegt hier bei 5,71% (in Richtung B 256) bzw. 5,97 % (in Richtung Griemeringhausen). Der im Ortstermin am 28.01.2015 gewonnene Eindruck, dass die Masse der Verkehrsteilnehmer in diesem Geschwindigkeitsbereich die Klosterstraße passiert, ist auch hier durch das Messergebnis bestätigt. Die wenigen „Schnellfahrer“ werden deutlicher bemerkt, als die Masse derjenigen, die sich ordnungsgemäß verhält. Der von einem Sprecher der Anwohner, Herrn Kurotobi, bei dem Ortstermin am 28.01.2015 monierte Schwerlastverkehr wird zwar stark wahrgenommen, stellt aber nur einen geringen Teil des gesamten fließenden Straßenverkehrs dar.

Das Straßenverkehrsamt kann aufgrund der festgestellten Ergebnisse, der bereits angeordneten Haltverbote und der errichteten Querungshilfe für Fußgänger keine weiteren Maßnahmen zu einer weiteren Senkung des Geschwindigkeitsniveaus anordnen. Nach § 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs dürfen nur dort angebracht werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den übrigen Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Dies ist in der Klosterstraße nach Auswertung der Daten der Messungen nicht gegeben.

Die Hausverwaltung Ehrenberger und die Sprecherin der Anwohner, Frau Heinze, wurden am 14.07.2015 entsprechend informiert.

Die Bußgeldstelle des Oberbergischen Kreises hat die Messergebnisse sowohl aus der Klosterstraße als auch der Wiesenstraße erhalten. Die Entscheidung, ob eine Überwachung im Rahmen der mobilen Geschwindigkeitsmessung erfolgen soll, wird dort in eigenem Ermessen getroffen.

Im Auftrag